

SVS
LISSIT

LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be

DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

NEBENBERUF



.be

DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

EIN NEBENBERUF ALS SELBSTÄNDIGER

JANUAR 2012

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. Wann üben Sie einen Nebenberuf als Selbständiger aus ?	2
II. Personen, deren Tätigkeit einem Nebenberuf gleichgestellt werden kann	3
III. Gibt es irgendwelche Einschränkungen, was die Ausübung eines Nebenberufes angeht ?	3
IV. Welches sind Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Sozialstatut ?	4
V. Wie werden die Sozialbeiträge berechnet ?	4
VI. Welche sozialen Rechte bietet das Sozialstatut einem nebenberuflichen Selbständigen ?	5
VII. Was geschieht im Falle eines mißlungenen Startes ?	5
VIII. Welche administrativen Formalitäten müssen Sie erfüllen ?	6
IX. Verpflichtungen in Sachen Buchhaltung	6
X. Verpflichtungen in Sachen Steuer	7
XI. Verpflichtungen als Arbeitgeber	7
XII. Anlagen	7
1. Sozialversicherungskassen und öffentliche Einrichtungen	7
2. Beiträge für das Jahr 2012	11

Sie sind bereits für einen Arbeitgeber tätig, möchten jedoch nebenbei noch eine selbständige Tätigkeit ausüben. Kein Problem.

Für Ihr Vorhaben kann es verschiedene Gründe geben :

- Sie möchten mehr verdienen
- Sie fühlen sich nicht wohl in Ihrem heutigen Job
- eine Kündigung droht
- Ihr Hobby wird allmählich zur gewinnbringenden Berufstätigkeit
- Sie betrachten diese nebenberufliche Tätigkeit als Vorbereitung auf einen selbständigen Hauptberuf

I. WANN ÜBEN SIE EINEN NEBENBERUF ALS SELBSTÄNDIGER AUS ?

Dies ist der Fall, wenn Sie gleichzeitig noch eine Haupttätigkeit ausüben. Es kann sich dabei um eine Berufstätigkeit handeln :

- als Arbeitnehmer
Die monatliche Anzahl der Arbeitsstunden muss aber mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden einer Vollzeitbeschäftigung betragen.

Beispiel : ein Büroangestellter mit einem Nebenverdienst als selbständiger Landwirt oder Buchhalter, ein Arbeiter mit einem Nebenverdienst als selbständiger Frisör.

- die Rechte in einem anderen Pensionsregime als dem der Arbeitnehmer eröffnet, einem Pensionsregime das durch ein Gesetz, eine Provinzialverordnung oder die SNCB festgelegt ist. Diese Tätigkeit muss sich auf mindestens 8 Monate oder 200 Tage pro Jahr erstrecken.

Beispiel : ein Beamter mit einem Nebenverdienst als Wirt einer Imbissstube.

- im Unterrichtswesen
Diese Stelle muss mindestens 6/10 eines vollen Stundenplans betragen.

Für den Fall, dass Sie Ihre Haupttätigkeit eingestellt haben, werden Sie immer noch als nebenberuflicher Selbständiger angesehen, wenn Sie :

- weiterhin Ihr Anrecht auf eine Alterspension oder auf eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit beibehalten
- ein Mindestersatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld) aus der sozialen Sicherheit beziehen, dessen Betrag mindestens dem einer Mindestpension als Alleinstehender entspricht

Wenn Sie als Pensionierter noch eine Tätigkeit ausüben möchten, spricht man nicht mehr von einem Nebenberuf. Ab Ihrer Pensionierung gilt dann die Sonderregelung für Pensionierte.

Achtung

- Wenn Sie im Ausland eine nicht-selbständige hauptberufliche Tätigkeit ausüben, ist es möglich, dass Ihre selbständige Tätigkeit in Belgien dadurch als einen Nebenberuf betrachtet wird.
- Sie können für Ihren Arbeitgeber neben den gewöhnlichen Arbeitsleistungen noch ähnliche Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages ausführen. In diesem Fall muss Ihr Arbeitgeber entsprechende Sozialbeiträge an das Arbeitnehmerregime zahlen. Die Einkünfte aus diesen Leistungen sind also keineswegs Anlass zur Zahlung von Sozialbeiträgen im Regime der Selbständigen.

Beispiel : Sie arbeiten als angestellter Buchhalter in einer Gesellschaft und im Auftrag Ihres Arbeitgebers führen Sie dazu noch Arbeitsleistungen als selbständiger Buchhalter aus.

II. PERSONEN, DEREN TÄTIGKEIT EINEM NEBENBERUF GLEICHGESTELLT WERDEN KANN

Einige hauptberufliche Selbständigen, deren Einkünfte sehr niedrig sind, können, wenn sie es beantragen, Beiträge wie nebenberufliche Selbständigen zahlen (Anwendung von "Artikel 37"). Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt werden : zuerst, wie gesagt, dürfen die Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen (siehe Anlage Seite 13), und zweitens müssen diesen Selbständigen schon Leistungen aus der sozialen Sicherheit garantiert werden, die mindestens denen des Regimes der Selbständigen entsprechen. Dies ist der Fall von Ehepaaren, Witwen und Witwern.

Studenten unter 25 Jahren, sowie Personen, die politische Funktionen ausüben, können ebenfalls mit nebenberuflichen Selbständigen gleichgestellt werden.

III. GIBT ES IRGENDWELCHE EINSCHRÄNKUNGEN, WAS DIE AUSÜBUNG EINES NEBENBERUFES ANGEHT ?

Im Prinzip können Sie Ihrem Nebenberuf so viel Zeit widmen wie Sie möchten. Auch für die Einkünfte gibt es keine Einschränkungen. Hohe Einkünfte aus einem Nebenberuf können sich jedoch auf einem anderen Gebiet auswirken.

Beispiele :

- Sie sind Lehrer und haben somit eine eigene Kumulationsregelung.
- Die Arbeitslosen dürfen ihren selbständigen Nebenberuf weiterhin ausüben. In diesem Fall können Sie jedoch das Arbeitslosengeld nur unter gewissen Bedingungen beziehen.
Zusätzliche Informationen können Sie in den Büros oder bei der Zentralverwaltung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LFA, siehe Adresse in der Anlage) erhalten.
Sie sollten aber wissen, dass Sie Ihren Nebenberuf nur fortsetzen dürfen, wenn Sie diesen bereits während Ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübten und dies mindestens 3 Monate vor Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld. Wenn die Kumulierung Ihres selbständigen Nebenberufes mit dem Arbeitslosengeld akzeptiert wird, kann letzteres beschränkt werden.

IV. WELCHES SIND IHRE VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM SOZIALSTATUT ?

Was die Sozialversicherung angeht, gelten für das Ausüben eines selbständigen Nebenberufes im Prinzip dieselben Verpflichtungen wie für einen selbständigen Hauptberuf :

- sich zeitig einer Sozialversicherungskasse anschließen (spätestens am Tag des Anfangs der selbständigen Tätigkeit)
- Sozialbeiträge zahlen
- sich einer Krankenkasse anschließen (insofern dies noch nicht für Ihren Hauptberuf geschah)

Ihrer Sozialversicherungskasse müssen Sie beweisen, dass Sie noch eine andere Tätigkeit (als Arbeitnehmer oder Beamter) ausüben.

Beispiel : eine Erklärung des Arbeitgebers

V. WIE WERDEN DIE SOZIALBEITRÄGE BERECHNET ?

Die Beiträge werden aufgrund eines "Referenzeinkommens" berechnet. Dies ist im Prinzip das (aufgewertete) Nettoeinkommen, das Sie als Selbständiger vor 3 Jahren erworben haben

Beispiel : die Beiträge des Jahres 2012 werden aufgrund der Einkünfte des Jahres 2009 berechnet.

Zu Beginn einer Tätigkeit sind keine Referenzeinkommen von 3 Jahren her vorhanden. Dann gelten provisorische Pauschalbeiträge, die später den wirklichen Einkünften angepasst werden.

Erst wenn die provisorischen Beiträge reguliert sind, wird Ihre Sozialversicherungskasse definitive Beiträge anrechnen. Anfangs zahlen Sie also jedes Quartal einen provisorischen Beitrag, der dem Mindestbeitrag entspricht. Um zu hohe Nachzahlungen zu vermeiden, können Sie selbstverständlich höhere provisorische Beiträge entrichten.

Die nebenberuflichen Selbständigen, deren jährliche Referenzeinkommen unterhalb einer gewissen Grenze liegen, sind die definitiven Sozialbeiträge nicht geschuldet.

Diesbezügliche Beträge und Prozentsätze finden Sie in der Anlage.

VI. WELCHE SOZIALEN RECHTE BIETET DAS SOZIALSTATUT EINEM NEBENBERUFLICHEN SELBSTÄNDIGEN ?

Selbst wenn Sie Selbständiger sind und Beiträge zahlen, erhalten Sie weiterhin die sozialen Vorteile des Sozialregimes, dem Sie aufgrund Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit oder Ihres Statutes (Arbeitnehmer, Beamter, Pensionierter) unterworfen sind.

Es werden Ihnen also nur wenige Rechte geboten. Die von Ihnen gezahlten Beiträge tragen zum Gleichgewicht des Regimes der Selbständigen bei und können, falls sie den Beiträgen einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen, möglicherweise das Anrecht auf einige Leistungen eröffnen.

VII. WAS GESCHIEHT IM FALLE EINES MISSLUNGENEN STARTES ?

Wenn Sie Ihren Nebenberuf nach kurzer Zeit wieder einstellen müssen, kann das LISVS der Sozialversicherungskasse erlauben Ihnen die gezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- Sie haben nur begrenzte Einkünfte aus Ihrem Nebenberuf erzielt
- Sie haben Ihren Nebenberuf innerhalb von einem Jahr eingestellt
- Sie beantragen die Rückzahlung der Beiträge beim LISVS

VIII. WELCHE ADMINISTRATIVEN FORMALITÄTEN MÜSSEN SIE ERFÜLLEN ?

Für die Ausübung einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit gelten dieselben administrativen Verpflichtungen wie für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit.

1) Sich einer Sozialversicherungskasse anschließen

Als Selbständiger sollen Sie sich bei einer Sozialversicherungskasse anschließen, und dies spätestens am Tag des Anfangs Ihrer Tätigkeit.

Wenn Sie sich zu spät anschließen:

- riskieren Sie eine Geldbuße von € 500 bis € 2.000;
- bekommen Sie eine Mahnung und werden Sie 30 Tage haben, um sich noch nachträglich anzuschließen.

Wenn Sie dies nicht tun, werden Sie von Amts wegen bei der Nationalen Hilfskasse angeschlossen.

Nach 4 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft können Sie sich bei einer anderen Kasse eintragen lassen.

2) Sonstige Formalitäten

Seit 2003 können Sie alle administrativen Formalitäten erledigen bei dem "Unternehmensschalter", der im Rahmen der administrativen Vereinfachung errichtet wurde. Wenn Ihr Antrag bei diesem Schalter für zulässig erklärt wird, dann erhalten Sie z.B. eine Handelsregisternummer und werden Sie in die zentrale Unternehmensdatenbank eingetragen. In Dieser Datenbank werden alle Unternehmen mit einer eigenen Nummer identifiziert. Zwischen MwSt., LSS, Handelsregister, usw. wird keinen Unterschied mehr gemacht.

Mehr Informationen zur Erledigung dieser Formalitäten erhalten Sie beim FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie.

(Internetsite : <http://mineco.fgov.be>)

IX. VERPFLICHTUNGEN IN SACHEN BUCHHALTUNG

Auch für eine nebenberufliche Tätigkeit müssen Sie eine Buchhaltung führen. Der Umfang dieser Buchhaltung hängt vom Umsatz Ihres Unternehmens, sowie von der von Ihnen gewählten Rechtsform ab. Für Gesellschaften gelten zum Beispiel striktere Regeln als für Kleinhändler und kleinere Unternehmen.

Mehr Informationen erhalten Sie beim FÖD Wirtschaft (Tel. 02 506 62 05 – E-Mail : info.eco@mineco.fgov.be).

X. VERPFLICHTUNGEN IN SACHEN STEUER

Die MwSt

Wenn Sie der MwSt-Regelung unterliegen, müssen Sie regelmäßig MwSt-Erklärungen einreichen und die geschuldete MwSt bezahlen. Wenn der Jahresumsatz für Ihre nebenberufliche Tätigkeit einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, können Sie jedoch eine Freistellung der MwSt-Zahlung beantragen. In diesem Fall, verlieren Sie aber das Recht die MwSt abziehen zu dürfen. Sie müssen trotzdem Ihre Eintragung beim MwSt-Amt aufrechterhalten und jährlich eine entsprechende Steuererklärung einreichen.

Diese Regelung gilt nicht für Landwirte.

Die Steuern

Die Einkünfte der beiden Tätigkeiten werden kumuliert. Wenn Sie dadurch gewisse Einkommensgrenzen überschreiten, unterliegen Sie höheren Steuersätzen. Alle Selbständigen müssen pro Quartal, je nach den Einkünften die sie aus ihrem Nebenberuf erzielen, Vorauszahlungen leisten. Indem Sie Ihre Steuern vorauszahlen, vermeiden Sie Steuererhöhungen. Wenn Sie aber jünger als 35 Jahre sind, ihre erste selbständige Tätigkeit beginnen und dies in Ihrer Steuererklärung erwähnen, werden Ihnen derartige Erhöhungen nicht angerechnet.

XI. VERPFLICHTUNGEN ALS ARBEITGEBER

Wenn Sie, als nebenberuflicher Selbständiger, eine Person als Arbeitnehmer einstellen, gelten Sonderformalitäten. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für soziale Sicherheit.

XII. ANLAGEN

1. Sozialversicherungskassen und öffentliche Einrichtungen

1. *Liste der Sozialversicherungskassen für Selbständige*

- GROUPE S – Sozialversicherungskasse für Selbständige
1060 BRÜSSEL, avenue Poincaré, 78
Tel. : 02 555 15 20 – Fax : 02 555 15 45 – E-Mail : infocas@groupe.be

- XERIUS - Sozialversicherungskasse
1210 BRÜSSEL, rue Royale 284
Tel. : 02 609 62 20 – Fax : 02 609 62 40 – E-Mail : info@xerius.be
- ZENITO - Sozialversicherungskasse für Selbständige
1000 BRÜSSEL, rue de Spa 8
Tel. : 02 238 04 11 – Fax : 02 238 04 12 – E-Mail :
caissedassurancessociales@zenito.be
- PARTENA - Sozialversicherungskasse für Selbständige
1000 BRÜSSEL, boulevard Anspach 1 (Tour Philips)
Tel. : 02 549 73 00 – Fax : 02 223 73 79 – E-Mail : mkt.asti@start.partena.be
- ACERTA - Sozialversicherungskasse
2610 WILRIJK, Sneeuwbeslaan 20
Tel. : 03 829 23 10 – Fax : 03 829 23 86 – E-Mail : contact.svf@acerta.be
- SECUREX INTEGRITY - Freie Sozialversicherungskasse für Selbständige
1040 BRÜSSEL, Cours Saint-Michel 30
Tel. : 02 729 92 22 – Fax : 02 729 92 20 – E-Mail : merode@securex.be
- ATTENTIA – Sozialversicherungskasse asbl
8200 SINT-ANDRIES BRUGGE, Torhoutsesteenweg 384
Tel. : 050 40 65 65 – Fax : 050 40 65 99 – E-Mail : info.svas@attentia.be
- MULTIPEN - Sozialversicherungskasse für die Landwirtschaft, den Mittelstand
und die freien Berufe
2800 MECHELEN, Zeutestraat 2B
Tel. : 015 45 12 60 – Fax : 015 45 12 68 – E-Mail : info@multipen.be
- HDP - Sozialversicherungskasse für Selbständige
1000 BRÜSSEL, rue Royale 196
Tel. : 02 289 68 02 – Fax : 02 289 68 49 – E-Mail : infocas@hdp.be
- L'ENTRAIDE – Freie Sozialversicherungskasse für Selbständige
1140 BRÜSSEL, rue Colonel Bourg 113
Tel. : 02 743 05 10 – Fax : 02 734 04 79 – E-Mail : clasti@entraidegroupe.be
- UCM – Wallonische Sozialversicherungskasse des Mittelstandes
5100 NAMEN (WIERDE), chaussée de Marche 637 (Nationale 4)
Postanschrift : Postfach 38, 5100 NAMEN (JAMBES)
Tel. : 081 32 06 11 – Fax : 081 30 74 09 – E-Mail : cas@ucm.be
- Nationale Hilfskasse der Sozialversicherungen für Selbständige
1000 BRÜSSEL, place Jean Jacobs 6
Tel. : 02 546 45 21 – Fax : 02 513 04 13 – E-Mail: mailcnh@rsvz-inasti.fgov.be
In jedem Regionalamt des LISVS befindet sich ein Dienst der Nationalen
Hilfskasse.

2. *Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)*

Zentralverwaltung

1000 BRÜSSEL, Place Jean Jacobs 6

02 546 42 11

Fax 02 511 21 53

E-Mail: info@rsvz-inasti.fgov.be

Regionalbüros

- ANTWERPEN 03 224 46 11
2000 ANTWERPEN, Oudaan 8-10 Fax 03 224 46 99
- BRÜSSEL 02 546 42 11
1000 BRÜSSEL, boulevard de Waterloo 77 Fax 02 513 02 95
- FLÄMISCH BRABANT 016 31 47 11
3000 LEUVEN, Vaartstraat 54 Fax 016 31 47 99
- HENNEGAU 065 37 54 11
7000 MONS, rue de la Halle 1 Fax 065 37 54 99
- LIMBURG 011 85 48 11
3500 HASSELT, Leopoldplein 16/5 Fax 011 85 48 99
- LÜTTICH 04 241 50 11
4000 LIEGE, rue des Guillemins 113 Fax 04 241 50 99
- LUXEMBURG 061 29 52 11
6800 LIBRAMONT, rue Jarlicyn 5 Fax 061 29 52 99
- MALMEDY 080 79 41 11
4960 MALMEDY, place du Châtelet 6 Fax 080 79 41 49
- NAMEN 081 42 51 11
5000 NAMUR, rue Godefroid 35 Fax 081 42 51 99
- OSTFLANDERN 09 379 49 11
9000 GENT, Koningin Fabiolalaan 116 Fax 09 379 49 99
- WALLONISCH BRABANT 010 68 55 11
1300 WAVRE, place des Carmes 12 Fax 010 68 55 99
(boîtes 108-110)
- WESTFLANDERN 050 30 53 11
8200 SINT-ANDRIES BRUGGE, Abdijbekepark 2 Fax 050 30 53 99

3. *Föderaler Öffentlicher Dienst Sozialsicherheit*

Generaldirektion Selbständige

und

Kommission für Beitragsbefreiungen ⁽¹⁾
Centre Administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 1
1000 Brüssel

Tel. 02 528 60 11

4. *Andere öffentliche Einrichtungen*

- Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie
Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel
Tel. 02 277 51 11
- Landesamt für Arbeitsbeschaffung
Zentralverwaltung
Boulevard de l'Empereur 7 – 1000 Brüssel
Tel. 02 515 41 11
- Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
Boulevard du Roi Albert II, 33 - 1030 Brüssel
Tel. 02 336 21 11
- Landesamt für Soziale Sicherheit
Place Victor Horta 11 – 1060 Brüssel
Tel. 02 509 31 11

⁽¹⁾ Nebenberufliche Selbständige können keine Dispens beantragen.

2. Beiträge für das Jahr 2012

Referenzjahr 2009 – Aufwertungskoeffizient 1,0950350

Anmerkung :

Für die Regularisierung der Periode der Tätigkeitsaufnahme gelten folgende Prozentsätze :

- 20,50 % für das 1. Jahr
- 21 % für das 2. Jahr
- 21,50 % für das 3. Jahr

I. Hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger

	EUR
A. Vorläufige Quartalbeiträge	
bis einschließlich zum Quartal des ersten Kalenderjahres, das 4 Quartale Versicherungspflicht umfasst	645,62
für die folgenden 4 Quartale	661,37
für die folgenden 4 Quartale	677,11
B. Definitiv geschuldete Beiträge	
22 % auf den Teil der aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres, der 54.398,06 EUR nicht übersteigt, und auf ein Mindesteinkommen von 12.597,43 EUR	
14,16 % auf den Teil der aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres zwischen 54.398,06 EUR und 80.165,52 EUR	
Mindestbeitrag pro Quartal :	
- 1. Jahr	645,62
- 2. Jahr	661,37
- 3. Jahr	677,11
- ab dem 4. vollen Jahr	692,86
Höchstbeitrag pro Quartal	3.904,06

II. Nebenberufliche Tätigkeit als Selbständiger

	EUR
A. Vorläufige Quartalbeiträge	
- 1. Jahr	71,43
- 2. Jahr	73,17
- 3. Jahr	74,91
B. Definitiv geschuldete Beiträge	
1) angegliche und aufgewertete Referenzeinkommen unter 1.393,70 EUR	0
2) aufgewertete Berufseinkommen des Referenzjahres ab 1.393,70 EUR :	
- 22 % der aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres bis zur Bemessungsgrenze von 54.398,06 EUR	
- 14,16 % der aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres zwischen 54.398,06 EUR und 80.165,52 EUR	
Mindestbeitrag pro Quartal :	
- 1. Jahr	71,43
- 2. Jahr	73,17
- 3. Jahr	74,91
- ab dem 4. vollen Jahr	76,65
Höchstbeitrag pro Quartal	3.904,06

III. Personen, deren Tätigkeit einem Nebenberuf gleichgestellt werden kann

	EUR
Wenn die aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres niedriger sind als 1.393,70 EUR	0
Wenn die aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres zwischen 1.393,70 EUR und 6.599,05 EUR betragen : - 22 % der aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres	
Mindestbeitrag pro Quartal :	
- 1. Jahr	71,43
- 2. Jahr	73,17
- 3. Jahr	74,91
- ab dem 4. vollen Jahr	76,65
Höchstbeitrag pro Quartal	362,95
Wenn die aufgewerteten Berufseinkommen des Referenzjahres höher sind als 6.599,05 EUR : <i>siehe I., (B)</i>	

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel

Telefon : 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2002/1683/9

Endredaktion: Januar 2012
Ausgabe 2012 (Erste Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf : www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")